

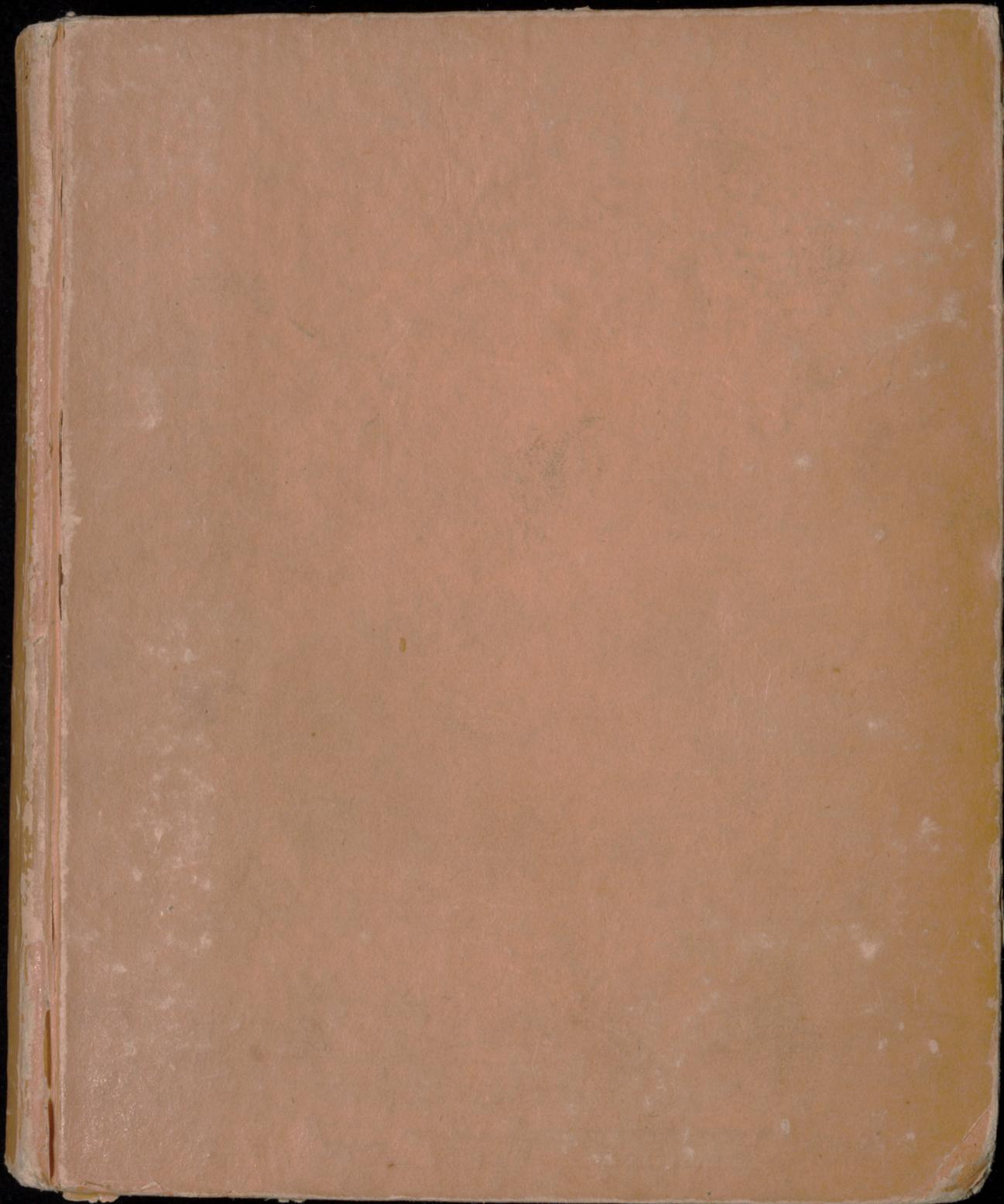
**Gesetze eines Trauer-Pfennings-Instituts für Personen geistlichen Standes in Verbindung mit der Prediger-Witwen- und Waisen Verpflegungs-Anstalt im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin ... : [Gegeben auf Unserer Vestung Suerin den 6. Mart. 1781]**

[Schwerin], 1781

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827951981>

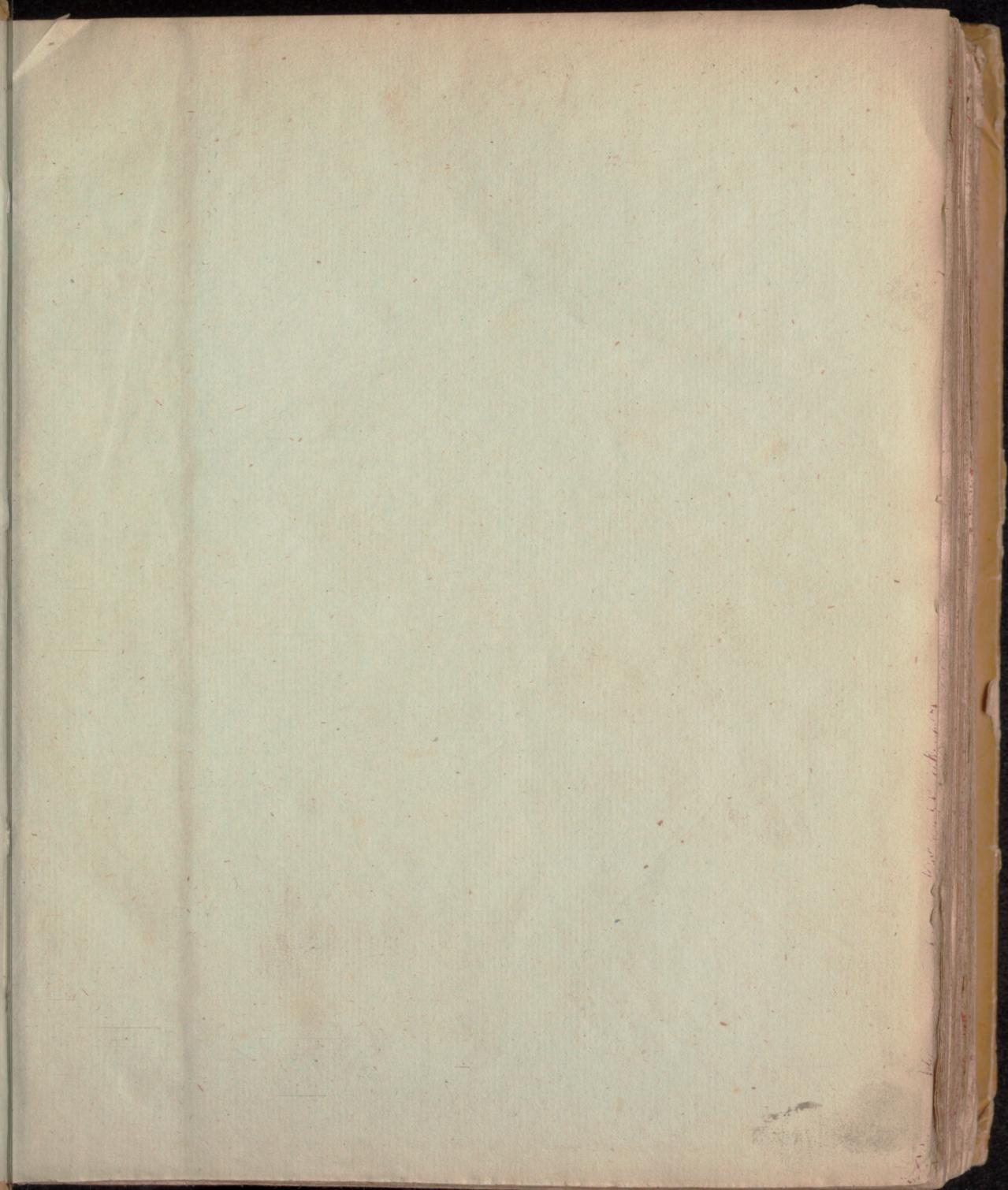
Druck Freier  Zugang

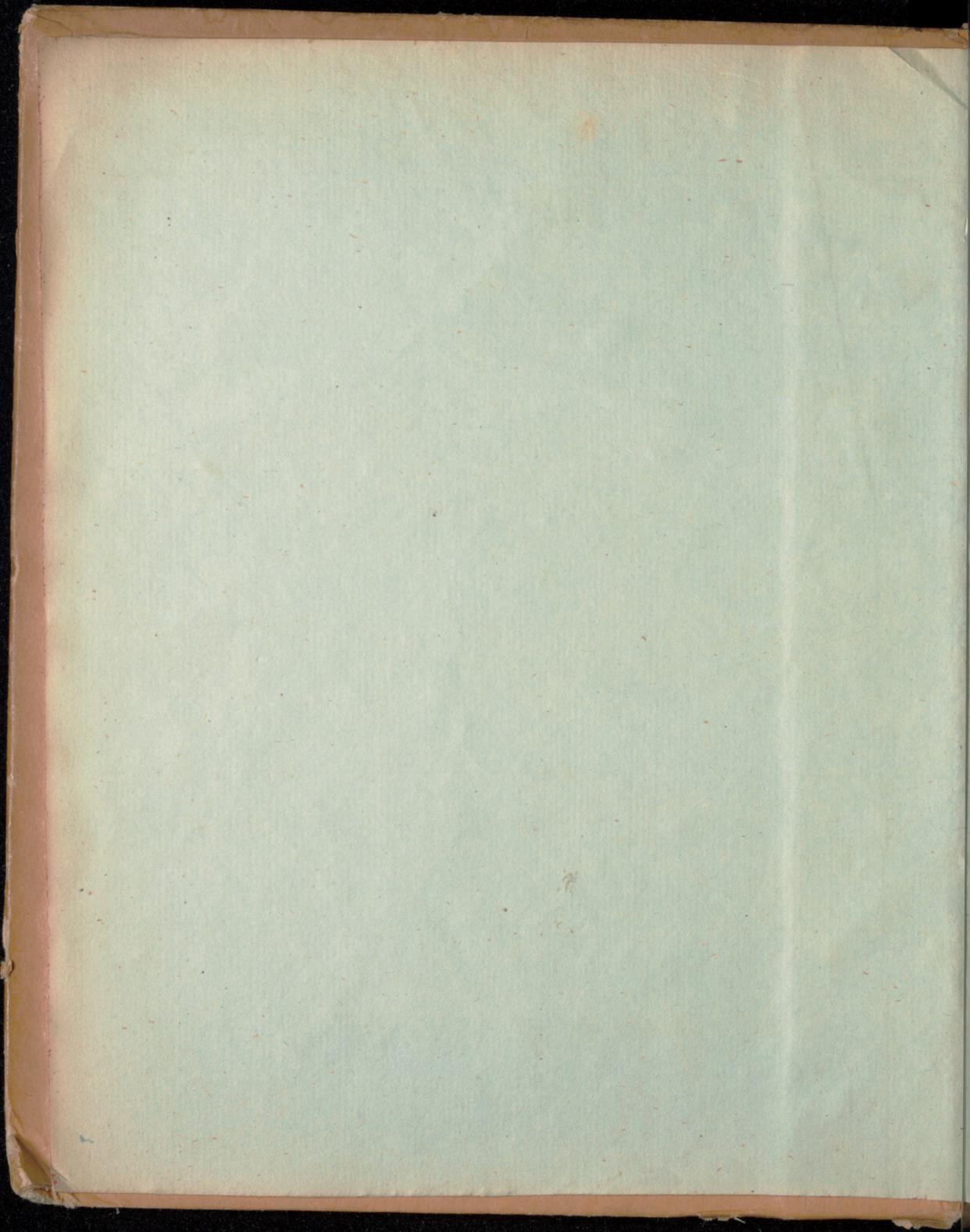


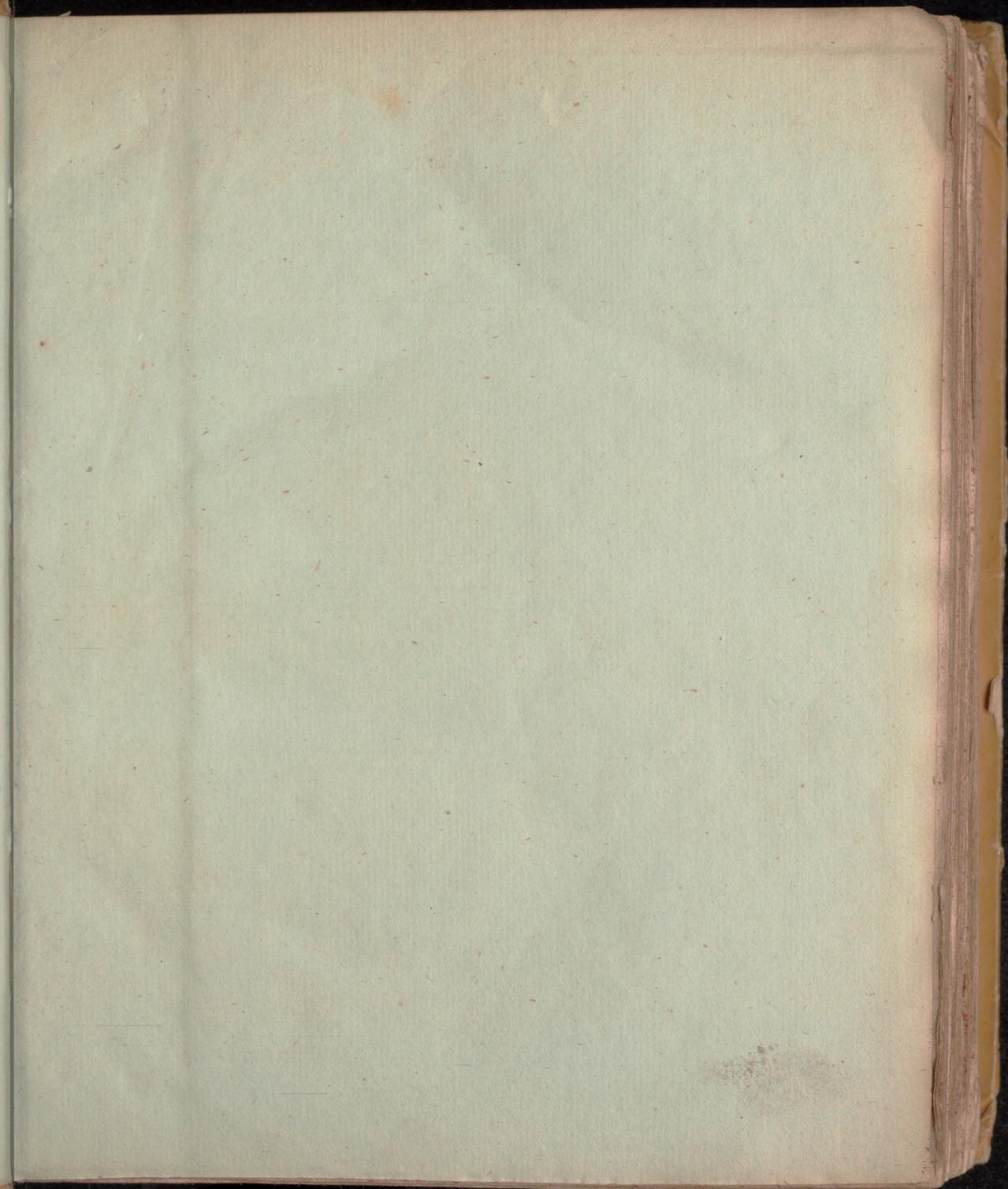


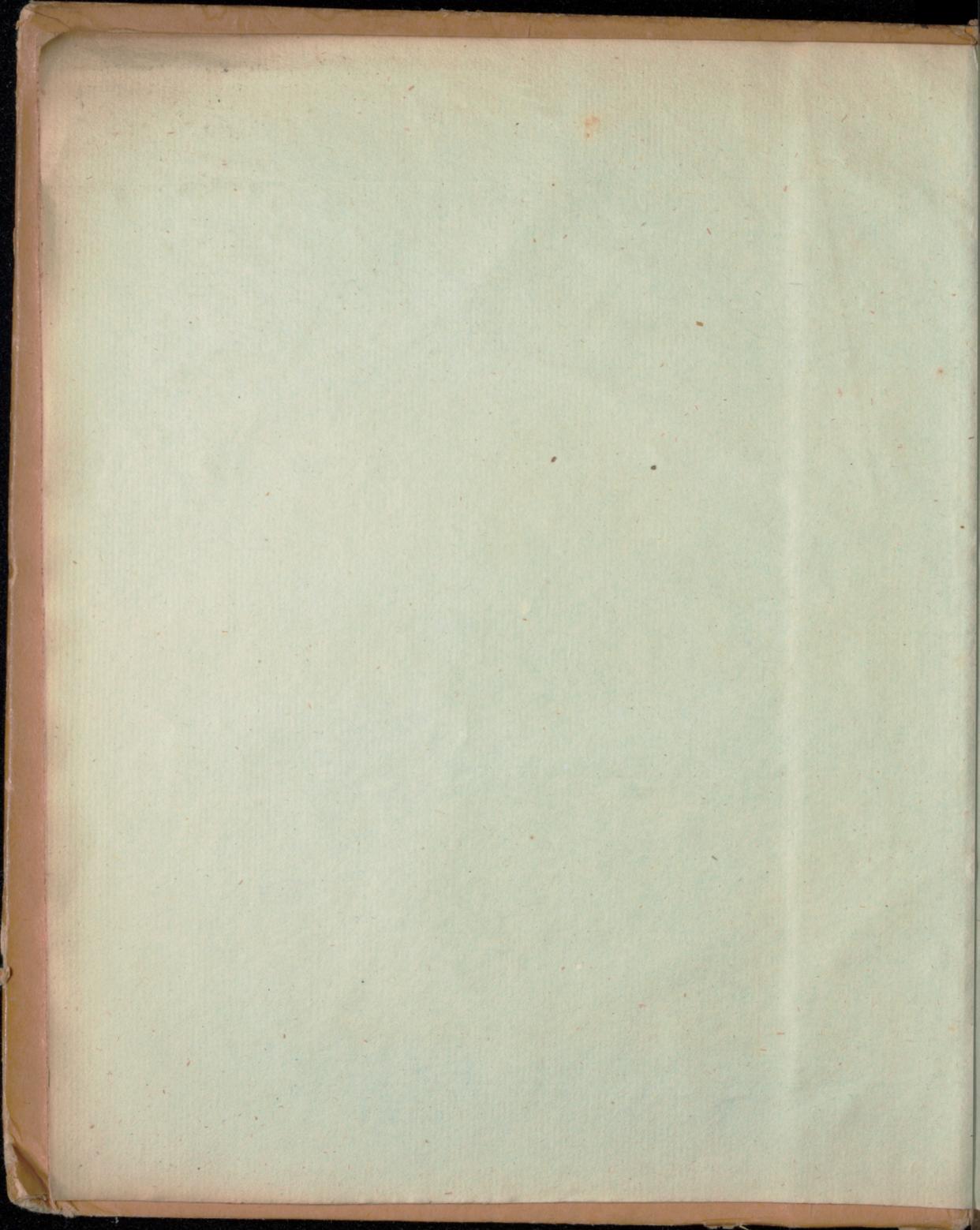
Journal multi graphis b. 7 1768 - 1825

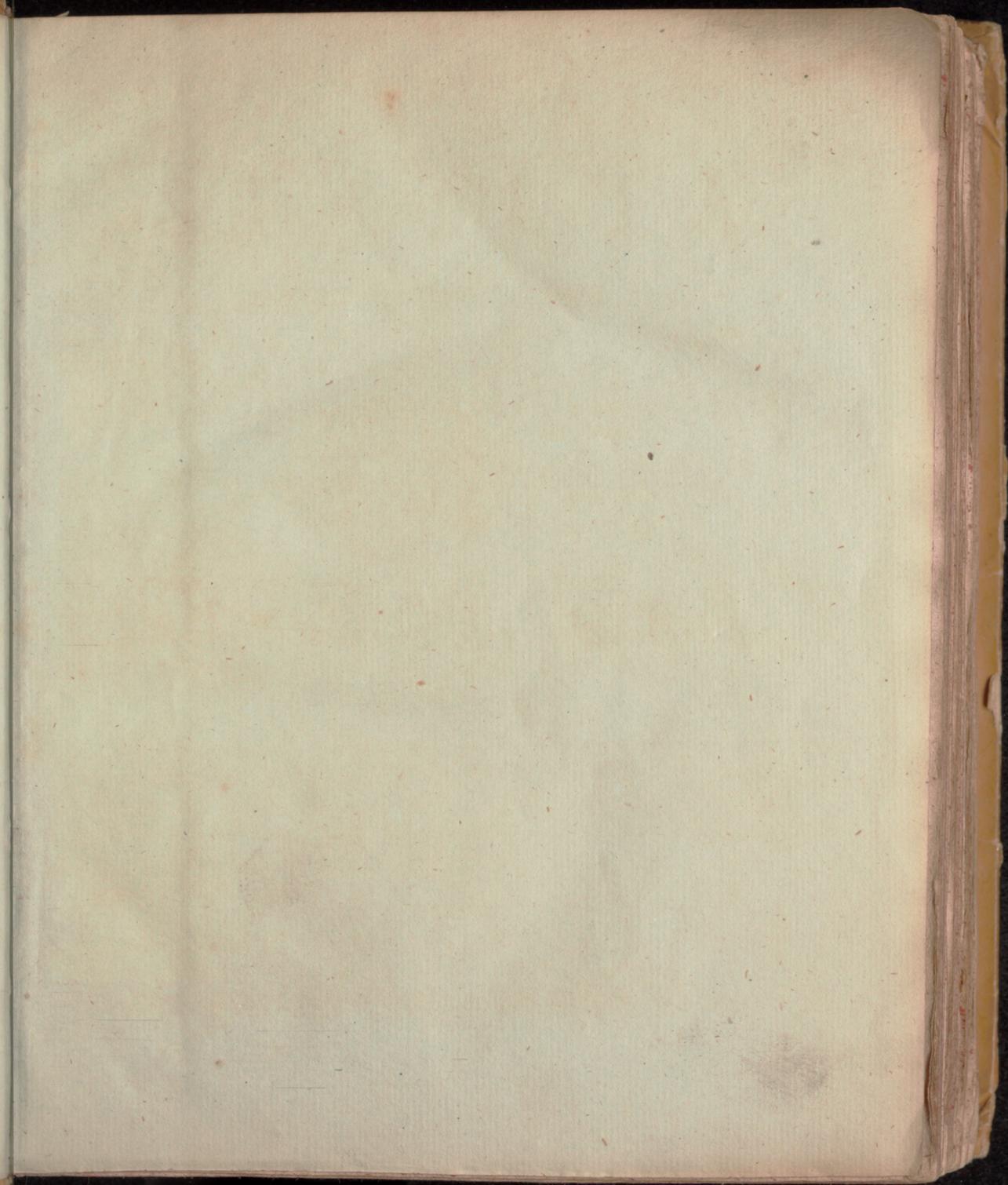
N. 101. (7.)

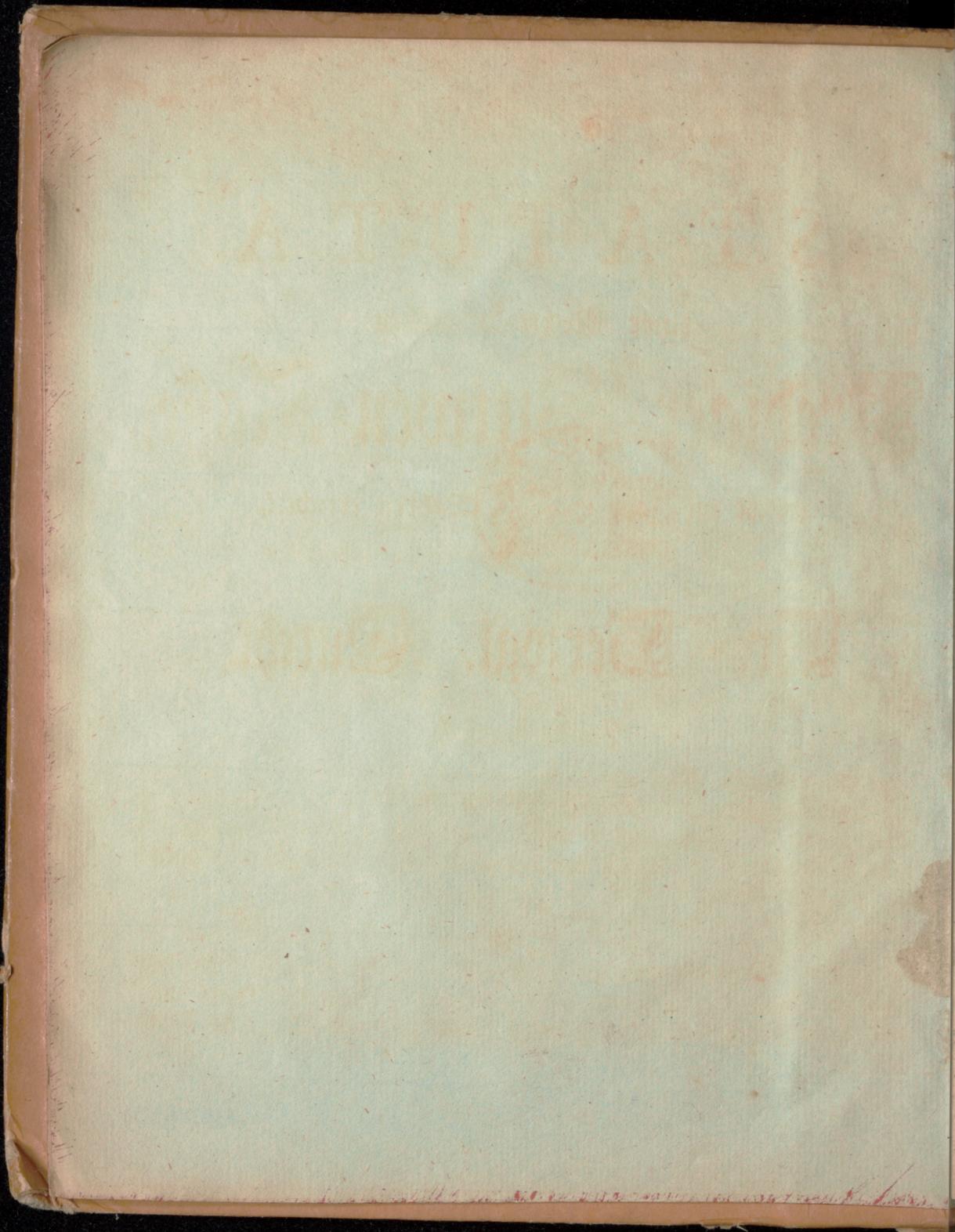












G e s e z e

eines

131

Trauer = Pfennings =  
Instituts

für

Personen geistlichen Standes

in Verbindung

mit der

Prediger = Witwen = und Waisen Verpflegungs =

Anstalt

im Herzogthum Mecklenburg = Schwerin.



1 7 8 1.

1871

Erster Theil

Historische Nachrichten

von

Georg Wilhelm Friedrich Hegel

Verfasser

im Verlage des Buchhandlungsbetriebs



1871

**W**ir Friederich von Gottes  
Gnaden, Herzog zu Meck-  
lenburg, Fürst zu Wenden, Schwe-  
rin und Rügenburg, auch Graf zu  
Schwerin, der Lande Rostock und  
Stargard Herr.

**W**rkunden und bekennen hiemit für Uns  
und Unsere Successores, regierende Herzö-  
ge zu Mecklenburg, und sonst Männiglich: Als  
Uns der Würdige und Wohlgelahrte, Unser lie-  
ber, Andächtiger und Getreuer Ehm-Praepositus

Böckler zu Sanitz, supplicando unterthänigst zu  
vernehmen gegeben, welcher gestalt unter der Ehrn-  
Geistlichkeit in Unsren Landen, nach einem von  
ihm ausgearbeiteten Plan, eine Leichen-Gesell-  
schaft zum Stande gekommen, welche nämlich sich  
über eine gewisse Einrichtung vereinbaret, durch  
welche, bey dem Absterben eines Mitgliedes, den  
Hinterbleibenden desselben die Trauer- und Beer-  
digungs-Kosten erleichtert werden mögten; Und  
derselbe dabey, mit Einreichung der verfaseten  
Gesellschafts-Artickeln, submisset gebeten, Wir  
geruheten gnädigst, solche zu confirmiren; Daß  
Wir darauf diesem Gesuch in Gnaden Statt ge-  
geben, mithin die originaliter hiebey gehefteten,  
auch ad acta gelegten Gesellschafts-Artickel der  
Leichen-

Leichen-Beytrags-Gesellschaft unter Unsrer Ehrn-  
Geistlichkeit Landes-Herrlich genehmiget und be-  
stätiget haben. Thun auch solches hiemit, so viel  
aus Landes-Fürstlicher Höchster Obrigkeitlicher  
Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Ge-  
wohnheitswegen geschehen soll, kann und mag,  
Kraft dieses nochmalts wißent- und wohlbedächtlig,  
der Gestalt und also, (daß die bemeldete Gesell-  
schaft im Ganzen, und jedes Mitglied insonder-  
heit bey solchen Gesellschafts-Statuten und bey  
den daraus habenden Rechten geschützet und ge-  
handhabet werden soll. Uebrigens aber Uns und  
Hochgedachten Unsern Successoribus an Unsrer  
Landes-Herrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch  
allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Ge-

rechtigkeiten ganz unabbrüchig, und sonst einem  
jeden an seinem erweislichen Recht unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und  
Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Be-  
stung Suerin den 6. Mart. 1781.

Friederich S. z. M.

(L.S.)

C. F. G. v. Bassevitz.

§. I.

§. I.

**E**s werden in dieser Trauer-Gesellschaft nicht nur diejenigen Personen aufgenommen, welche einen Zutritt zu der Prediger-Witwen- und Waisen Verpflegungs-Gesellschaft haben, wenn sie auch nicht wirklich bey derselben interekiret sind, sondern auch die Küster und Land-Schulmeister.

Doch werden von der Ausnahme ausgeschlossen

- 1) Personen welche an Orten leben, wo ansteckende Seuchen grasiren, und zwar so lange, als dieses Uebel fortdauert.
- 2) Personen, so unter 15 und über 45 Jahr alt sind, es sey denn, daß letztere Glieder der Witwen-Pflege-Gesellschaft sind, als welche bis zum 55ten Jahr inclusive das Recht zum Beytritt haben; wenn sie nämlich in dem ersten Jahre der Errichtung dieses Instituts sich dazu entschliessen. Nur kann diesen letzteren nicht mehr als ein dreysaches Todtengeld verstattet werden. Nach verfllossenem Jahr werden von den jetzigen Mitgliedern der Witwen-Pflege-Gesellschaft keine mehr angenommen, die ihr 45stes Jahr zurücker geleget haben. Dieses Recht erstrecket sich auch auf die Witwen, die schon bey der Witwen-Casse in Pension stehen.

§. 2.

Welche Genossen der Trauer-Gesellschaft werden wollen, müssen sich bey dem Vorsteher auf Michaelis, welches

Sten

welches der beständige Receptions-Termin seyn soll, desfalls melden. Der Recipiendus hat bey seiner Reception folgende Erfordernisse zu berichtigen:

- 1) Er muß sein Alter, oder das Alter derjenigen Person, welcher er ein Trauergeld versichern will, durch einen glaubwürdigen Geburtschein bewahrheiten, oder wenn solcher nicht zu erhalten stehet, darüber an Endes statt eine schriftliche Versicherung von sich stellen. Wer schon ein Mitglied der Witwen-Pflege-Gesellschaft ist, darf so wenig für sich als für seine Ehegenoszin einen Geburtschein einsenden.
- 2) Muß er durch ein förmliches Attestatum von einem erfahrenen Medico, welches von zween Mitgliedern aus der Gesellschaft oder von seinem Beichtvater mit Hand und Siegel bestätigt ist, seinen guten Gesundheits-Zustand bescheinigen, dergestalt, daß er nicht krank und Bettlägerig, auch mit keiner Schwachheit, die ein baldiges Absterben befürchten läffet, z. E. Schwindsucht, Wassersucht, u. d. gl. behaftet, oder seit kurzem behaftet gewesen sey, sondern, so viel man äußerlich urtheilen kann, bey völligen Leibes- und Gemüthskräften sich befinde, auch die ihm obliegenden Geschäfte ordentlich abzuwarten vermögend sey.

Nicht weniger muß in diesem Attest bescheiniget werden, daß an dem Orte, wo ein Competent wohnet, keine epidemische Krankheiten grassiren.

Ein solches Attest wird auch von denen gefordert, die bereits in der Witwen-Verpflegungsgesellschaft

*Alena*

Societät stehen, wenn sie dieser Gesellschaft beitreten wollen.

Sollte man in der Folge erfahren, daß jemand den Vorsteher mit unrichtigen Zeugnissen hintergangen hätte, so verliethret derselbe eben dadurch seinen Antheil an der Casse, und alle geleisteten Beiträge.

- 3) Muß er anzeigen, wie viel Portionen er sich bey der Casse verschreiben lassen wolle.
- 4) Muß er, ehe er den Receptions-Schein empfähet, Sechszehn Schillinge Nitel oder schwer Courant auf jedes Antheil Todtengeld, so er sich bey der Casse versichern läffet, als ein Austritsgeld, und nebst diesen den jährlichen Beitrag Postfrey einsenden.

§. 3.

Es kann aber einjeder, nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere, wenn sie nur receptionsfähig sind, sich ein beliebiges Todtengeld versichern. So kann der Mann für seine Frau, und die Aeltern für ihre Kinder einsetzen, und es stehet einem jeden frey, auch für einen Fremden, wenn er aus dem geistlichen Stande ist, in diese Trauer-Casse einzulegen.

§. 4.

Ein jedes neue Mitglied empfängt, wenn er alles gesetzmäßig geleistet hat, einen gedruckten Receptions-Schein von dem Vorsteher der Casse, welchen seine Erben, wenn sie das versicherte Trauergeld für ihren Erblasser ziehen wollen, an dem Vorsteher wieder zurückgeben müssen.

B

§. 5.



## §. 5.

Ein Einfaches Todtengeld bestehet in Zehn Rthlr. Rztel; weniger zu nehmen steht nicht frey. Es kann aber bis zu Fünffach und also zu Fünffzig Reichsthaler, aber vor der Hand nicht höher, genommen werden. Halbe Portionen werden so wenig verstattet, als es einem Interessenten erlaubt ist, ihre bereits bey der Casse versicherten Antheile, nach geschעהener Reception, zu vermehren oder zu vermindern.

## §. 6.

Für ein jedes Einfache Todtengeld von Zehn Reichsthaler zahlet der Interessent seinen jährlichen Beytrag nach dem Verhältniß seines Alters, nach Maßgabe der hinten angefügten Tabelle. Z. E. ein 30jähriger gibt jährlich für ein Einfaches Todtengeld 10 fl. 9 pf. Für ein Zweyfaches 21 fl. 6 pf. Für ein Dreyfaches 32 fl. 3 pf. Für ein Vierfaches 43 fl. und für ein Fünffaches 1 Rthlr. 5 fl. alles in neuen Drittel Stücken, oder in schwerem Cour.; welches den neuen Rztel Stücken gleich geachtet wird. Wobey aber zu merken ist:

- 1) Daß das Jahr des Alters, darin ein Interessent bey seinem Eintritt stehet, für voll gerechnet wird.
- 2) Daß ein jeder nach den Jahren, darin er bey seinem Eintritt stehet, auf seine übrige Lebenszeit steuret.

## §. 7.

Sollten bey eintretenden epidemischen Krankheiten die Sterbfälle in der Gesellschaft, häufiger als gewöhnlich entstehen, und zwar so, daß die Casse mit einer

ner

ner Gefahr bedrohet würde: so müssen es sich die Interessenten gefallen lassen, etwas mehr an jährlichen Beyträge zu geben, als die Tabelle erfordert; welches aber doch nur in einigen Schillingen bestehen, und nur so lange als die Epidemien währen, gefordert werden wird.

§. 8.

Auf Michaelis (dieser Termin wird besonders zur Bequemlichkeit derer, die bey der Witwen-Pflegschaft interessiren, ein für allemahl festgesetzt) müssen jährlich die Beyträge an den Vorsteher unmittelbar oder durch den Bevollmächtigten prompt und Postfrey eingesandt werden, von welchem sie auf ihre Kosten die Quittungen zurück erhalten. Wer vor nächstkommenden Weihnachten seinen Beytrag nicht zur Casse besorget hat, ist schlechthin, excludiret. Nur den Genossen der Witwen-Pflegschaft, wird die im §. XII. der Gesetze bestimmte Nachsicht, jedoch mit Beybehalt der daselbst ratione der zur Witwen-Casse zu leistenden und verabsäumten Beyträge festgesetzten Strafe, verstattet.

§. 9.

Trit ein Interessent aus der Societät, so muß er das, was er bisher zur Casse gegeben, zurück lassen, so wohl an Antrittsgeldern als an Beyträgen.

§. 10.

Damit den Interessenten die Transmissions-Kosten nicht zu sehr erschweret werden; so können mehrere Mitglieder, die in einer Gegend wohnen, einen Mandatarium unter sich ausmachen, der die Gelder von



ihnen einhebet, sie darüber quitiret und nächstdem die erhobenen Gelder auf einmahl franco an die Behörde einsendet und dagegen eine General-Quitung wieder empfähet.

§. II.

So bald ein Interessent stirbt, und seine Erben oder die die Bestattung seines Leichnams auf sich haben, den Reception- und Todtenschein, letzterm von dem Beichtvater des Verstorbenen, an den Vorsteher frey einsenden, erhalten sie ungesäumt, jedoch auf ihre Kosten, das Todtengeld, welches dem Verstorbenen bey der Casse versichert ist, ohne den geringsten Abzug. Im Fall sie wegen ihrer weiten Entfernung von dem Vorsteher dasselbe nicht sogleich erhalten können, so dürfen sie nur an einen Freund, der ihnen solches vorschiesst, eine Assignation ausstellen und ihm den Receptionsschein behändigen. So bald selbiger beyde Stücke dem Vorsteher zuschicket, wird ihm unaufhältlich das Vorgeschoffene ausbezahlet.

§. 12.

Jedoch wird vorstehender §. dahin limitiret: Wenn ein Interessent binnen den ersten zwey Jahren seines Eintritts Todes verfähret; so wird für ihn das Todtengeld, worauf er in die Casse eingesezet hatte, nicht bezahlet, sondern seine Erben erhalten nur das, was der Verstorbene bey seinen Lebzeiten bey der Casse gesteuert hat, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen-Berechnung wie der zurück. Dahingegen wer z. E. Michaelis 1780. eingetreten ist, und stirbt nach Michaelis 1782. dessen Erben erhalten das verschriebene Todtengeld.

§. 13.

## §. 13.

Die Aufsicht über dieses Trauer-Pfennings-Institut, führet der jederzeitige erste Vorsteher der Prediger-Witwen und Waisen Verpflegungs-Gesellschaft nebst seinen zween Assessoren. Ersterer recipiret die neuen Mitglieder, führt die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Casse, die allezeit für sich separat bleibt, zahlt das jährliche Todtengeld an die Behörde, und besorget überhaupt, was die Erhaltung und Verbesserung des Instituts befördern kann. Letztere, nämlich die Assessores, revidiren jährlich die Rechnung, und zwar alsdenn zugleich, wenn die Witwen-Cassen-Rechnung aufgenommen wird. Der Vorsteher sorgt gemeinschaftlich mit ihnen für die sichere zinsbare Belegung der erübrigten Gelder.

Damit aber den Genossen die Sache aufs möglichste erleichtert werde, so ist es nöthig daß auch der zweyte Vorsteher der Witwen-Pflegschaft auf solche Weise bey der Administration dieses Instituts concurrire, daß er von den Interessenten aus seinen Circuln, sie mögen bey der Witwen-Pflegschaft interefiren oder nicht, die Beyträge gegen Quitung einhebe und sie zugleich nebst den Geldern der Witwen-Casse an den ersten Vorsteher gegen Empfangschein einhändige.

## §. 14.

Da es auch billig ist, daß diejenigen, die die Administration der Casse besorgen, auch für ihre Mühwaltung einige Vergeltung erhalten, obgleich dieselbe ihrer Mühwaltung nicht angemessen seyn kann, und sie sich mehr aus Liebe für das allgemeine Beste, als um



Gewinnstes willen, sich diesem Geschäfte unterziehen müssen; so wird dem Vorsteher dieses Instituts nebst dem Antrittsgelde, auch der jährliche Beytrag, für ein Vierfaches Trauergeld von 40 Rthlr.; dem zweyten Vorsteher der Witwen-Pflege-Gesellschaft das Antrittsgeld und der jährliche Beytrag für ein Dreyfaches Trauergeld von 30 Rthlr.; und einem jeden der beyden Assessoren nebst dem Antrittsgelde der jährliche Beytrag für ein Zwiefaches Trauergeld von 20 Rthlr. erlassen, und zwar auf ihre eigene Personen. Nehmen sie mehrere Portionen, so müssen sie dafür Tabellenmäßig steuern. Leget aber einer von denselben seine Function nieder, so muß er, wenn er ein Interessent bleibt, fernhin wie andere Interessenten seine Beyträge bezahlen. Doch kann er in diesem Fall seine Portionen beliebig vermehren oder vermindern. Nur wenn er Ersteres erwählet, muß er nicht über 45 Jahr alt seyn. Ausser obigen bekömmt auch der Vorsteher der Casse noch jährlich Zwey Reichsthaler für die Bewirthung der Assessoren bey Aufnahme der Rechnung, und Einen Reichthaler zu Schreibmaterialien.

## S. 15.

Damit die Interessenten einige Nachricht von dem jederzeitigen Zustand der Casse haben mögen: so soll jährlich von dem Vorsteher ein Avertissement an diejenigen, die an der Witwen-Pflegschaft Antheil haben, nebst dem Avertissement, das die Witwen-Cassen-Angelegenheiten anbetrifft, eingesandt werden, wo ein jeder Interessente dieses Trauer-Instituts sich leicht belehren lassen kann. In diesem Avertissement soll die Anzahl

Anzahl der Mitglieder und der Pensionen, worauf dieselben eingesetzt haben, das Vermögen der Casse und die Sterbfälle die in dem verstorbenen Jahre entstanden sind, angezeigt werden.

§. 16.

Sollten zweifelhafte Fälle entstehen, so wird es in Ansehung derselben also gehalten, wie bey der Witwen-Pflegschaft. Müssen desfalls Mißiven ausgefertigt werden, so gehen dieselben nur allein an die Genossen der Witwen-Pflegschaft. Was diese beschliessen, müssen auch die übrigen genehmigen.

§. 17.

So wird es auch gehalten, wenn es der Vorsteher nöthig befinden sollte, über einige Verbesserung dieses Instituts mit der Gesellschaft zu conferiren.



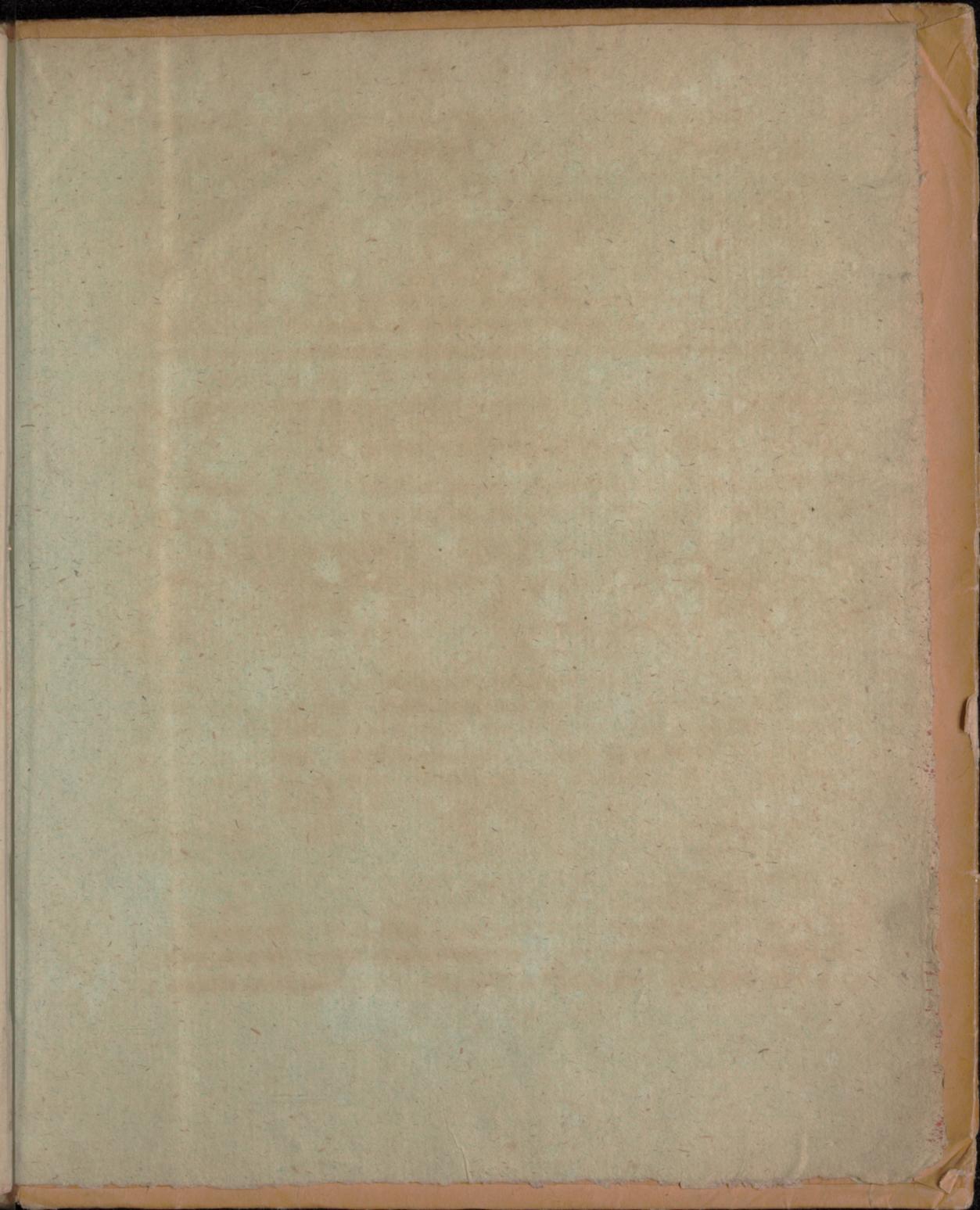
Tabelle

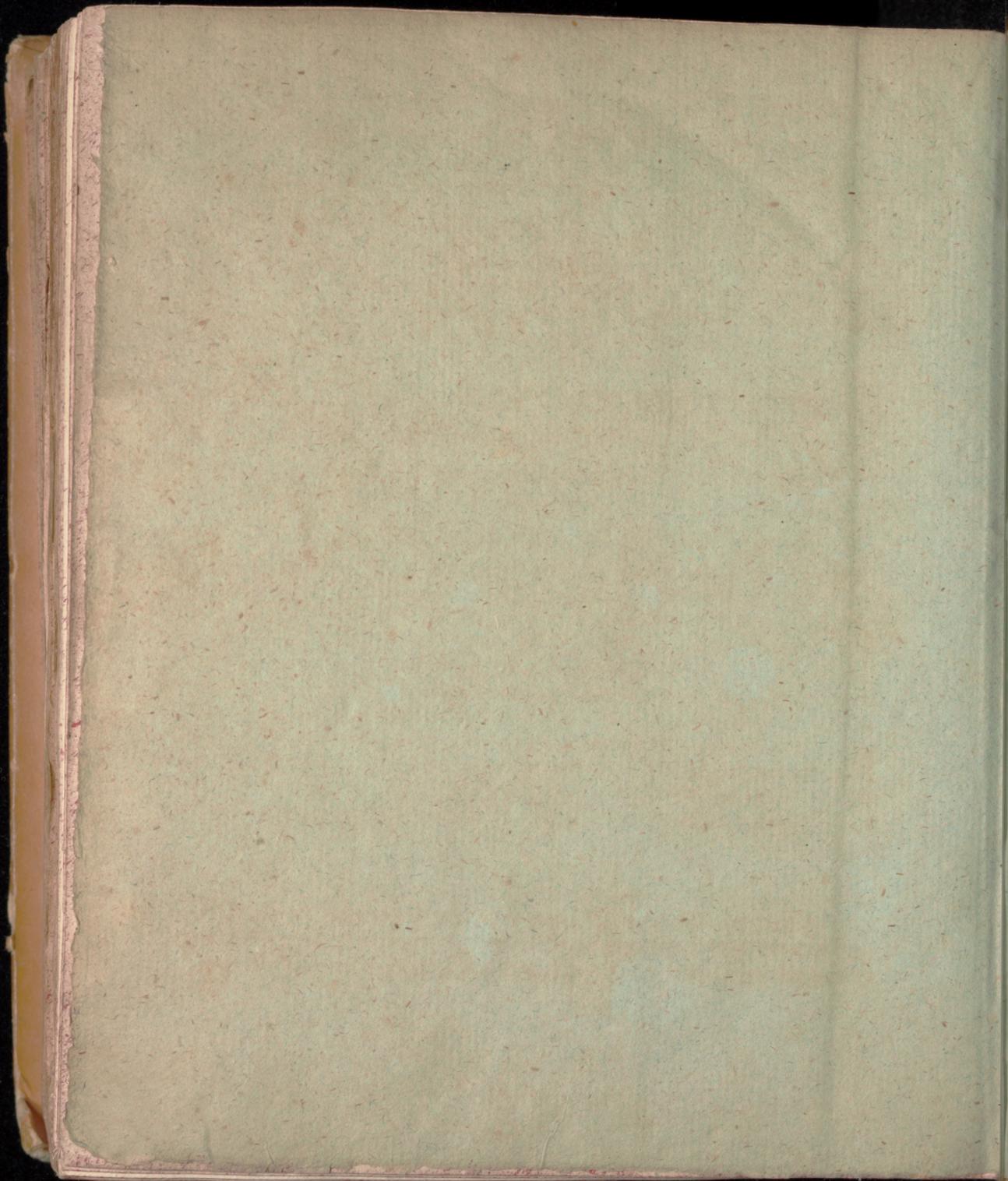


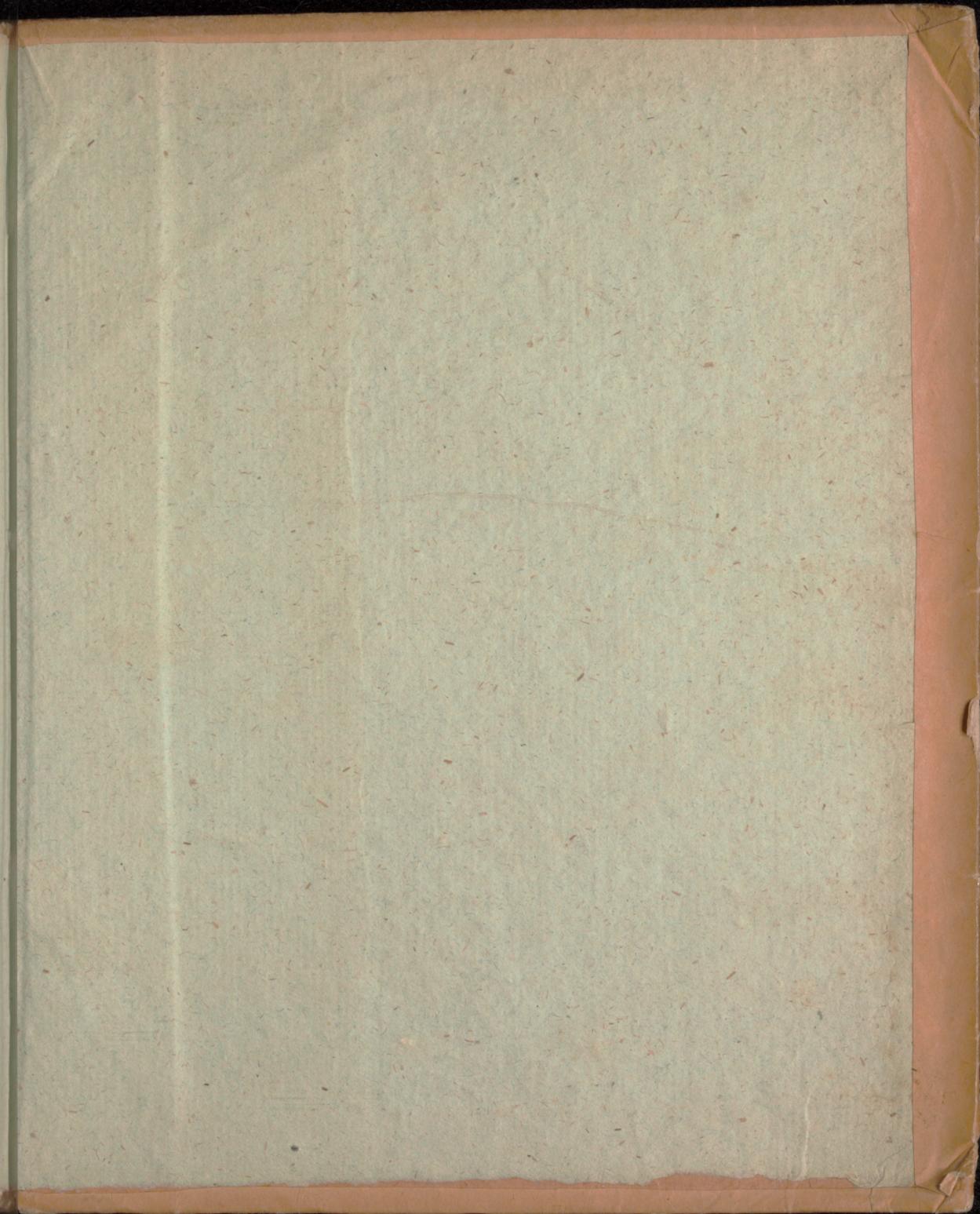
# Tabelle

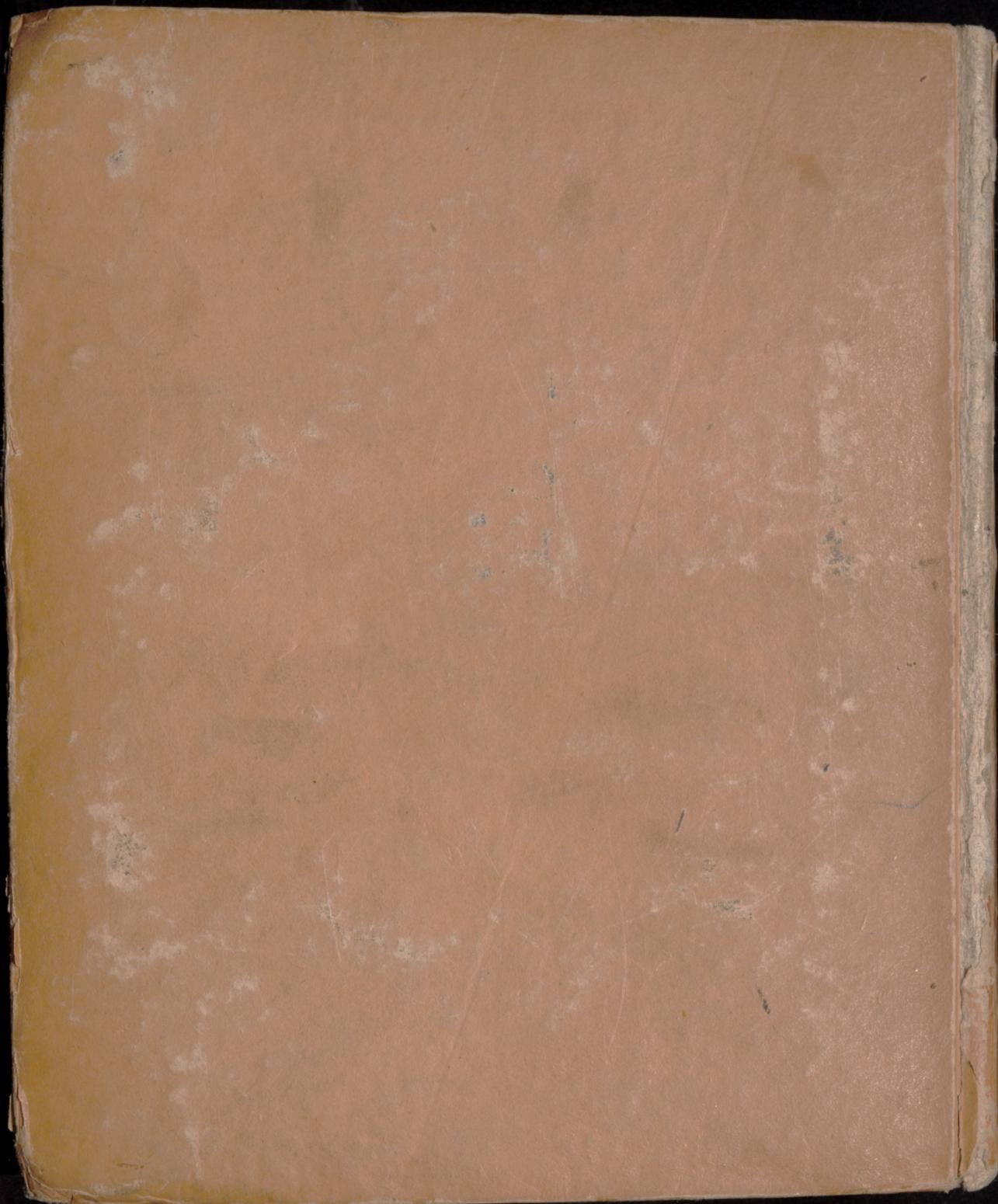
wornach die jährliche Trauer-Pfennings-Bevsteuer  
zu bezahlen ist.

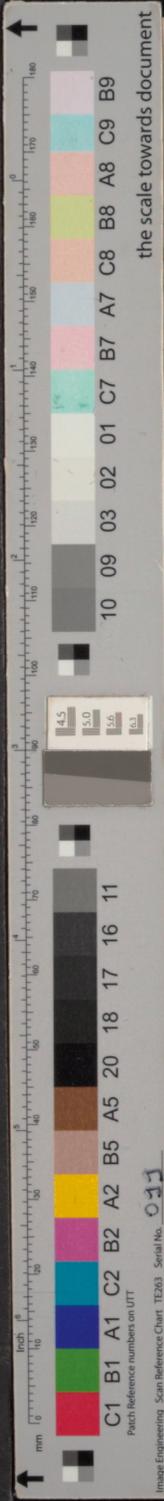
Alter des Interes- senten.	Jährlicher Bevtrag auf ein Trauer- geld von 10 Rthlr.		Alter des Interes- senten.	Jährlicher Bevtrag auf ein Trauer- geld von 10 Rthlr.	
	Jahre	fl.		pf.	Jahre
15	7	—	36	13	6
16	7	3	37	14	—
17	7	6	38	14	6
18	7	9	39	15	—
19	8	—	40	15	6
20	8	3	41	16	—
21	8	6	42	17	—
22	8	9	43	17	9
23	9	—	44	18	6
24	9	3	45	19	9
25	9	6	46	20	6
26	9	9	47	21	9
27	10	—	48	22	6
28	10	3	49	24	—
29	10	6	50	26	—
30	10	9	51	28	—
31	11	—	52	30	—
32	11	6	53	33	—
33	12	—	54	36	—
34	12	6	55	39	—
35	13	—			











stehen, wenn sie dieser Gesellschaft bey-  
ellen.

llte man in der Folge erfahren, daß je-  
en Vorsteher mit unrichtigen Zeugnissen  
ngen hätte, so verliethet derselbe eben da-  
nen Antheil an der Casse, und alle gelei-  
enträge.

anzeigen, wie viel Portionen er sich bey  
e verschreiben lassen wolle.

e, ehe er den Receptions-Schein empfähet,  
ehn Schillinge Mittel oder schwer Cou-  
jedes Antheil Todtengeld, so er sich bey  
se versichern läffet, als ein Antrittsgeld,  
st diesen den jährlichen Beytrag Postfrey  
n.

§. 3.

n aber einjeder, nicht nur für sich selbst,  
für andere, wenn sie nur receptionsfähig  
n beliebiges Todtengeld versichern. So  
nn für seine Frau, und die Aeltern für ih-  
setzen, und es stehet einem jeden frey, auch  
nden, wenn er aus dem geistlichen Stan-  
se Trauer-Casse einzulegen.

§. 4.

es neue Mitglied empfängt, wenn er alles  
geleistet hat, einen gedruckten Receptions-  
dem Vorsteher der Casse, welchen seine Er-  
e das versicherte Trauergeld für ihren Erb-  
wollen, an dem Vorsteher wieder zurück-  
n.

B

§. 5.